

## **Satzung des Vereins**

### **Deutsche Kamerun-Hilfe e.V.**

#### **§ 1**

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Kamerun-Hilfe e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 41334 Nettetal, Breyeller Str. 70
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister mit neuer Adresse umgemeldet.

#### **§ 2**

##### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es bedürftige Menschen in Kamerun, zwecks Erlangung von Gegenständen und finanziellen Mitteln zu helfen, so dass eine Hilfe zur Selbsthilfe möglich ist.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Abhaltung von Versammlungen bei Notwendigkeit
- Einsatz zu zeigen und für den Verein wichtige Gegenstände beizubringen
- Veranstaltungen zur Werbung neuer Mitglieder

#### **§ 3**

##### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gleichwertige, gemeinnützige Einrichtung nach Abstimmung der Mitglieder.

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele anstrebt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss. Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

## § 6

### Mitgliederbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Beitrag je Kalenderjahr. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Er ist jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert zu zahlen.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.

3. Die Einhaltung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - ? Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers und Ehrenmitgliedern,
  - ? Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,
  - ? Festsetzung der Beiträge und Grundsätze der Mittelverwendung,
  - ? Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  - ? Wahl der Rechnungsprüfer.
  
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, für die eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Jedes Mitglied hat im übrigen eine Stimme. In Fällen der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  
6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
  
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 9

### Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

## § 12

### Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Bestimmung des Wahlverfahrens erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird seine Funktion von den übrigen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen. Auf dieser Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger zu wählen..

## § 13

### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 14

### Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
2. Der Kassenprüfer ist berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung zu überwachen.
3. Der Kassenprüfer hat über seine Tätigkeit in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

## § 15

### Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliederversammlung kann um den Verein verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
2. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Vereinsmitglieder.

## § 16

### Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet allein die Mitgliederversammlung.
2. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

## § 17

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Zustimmung durch die Gründerversammlung am 14.06.2002 in Kraft.

Unterschrieben als Anlage zum Protokoll  
der Mitgliederversammlung vom